



<p>c. Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild;</p> <p>d. weitere notwendige Dienste, die in Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen.</p>	<p>c. Jagd, <u>insbesondere Abtransport von Schalenwild gemäss kantonalen Jagdvorschriften</u>;</p> <p>d. <u>weitere notwendige Dienste, die in Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen. Zufahrt zu rechtmässig erstellten Wohnbauten</u>;</p> <p>e. Organisation standortgebundener öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Ausnahmen werden in einem Fahrbewilligungsreglement von den Gemeinden festgelegt. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens. Bewilligungen gestützt auf die genehmigten Fahrbewilligungsreglemente erteilt die zuständige Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup> Im Einzelfall kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und nach Anhören der Eigentümer der Strasse und des Bodens kollektive Fahrten mit einem Kleinbus zu einer Schaukäserei oder einem bestehenden Agrotourismusbetrieb befristet bewilligen.</p>
	<b>II.</b>
	GS VII D/11/4, Verordnung zum Strassenverkehrsrecht und zu den Strassenverkehrsabgaben vom 16. Dezember 1985 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 1a</b> Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt</p> <p><sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Amt) ist die kantonale Strassenverkehrsbehörde.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Ausnahmen für das Befahren von Waldstrassen bleiben die Zuständigkeiten gemäss Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vorbehalten.</p>

	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.
	[Ort] [Behörde]